



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstr. 55
31224 Peine



PT076856

Tgb.-Nr. 44		Telefax	
10. Jan. 2023			
Original: Kopien: ASSE 4		WV: Ablage	

9A/65221000/GEH/-/-/DA/0639/00

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 04 der Unterlage „Arbeitsanweisung
Persönliche Schutzausrüstung“, Stand vom 30.05.2022

Eingang Abt. Genehmigungen (ASE-GN) 13. JAN. 2023 [Redacted]
--

→ GN.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 01.08.2022 /1/ erteile ich folgenden

Bescheid

I. Entscheidung

1. Ich stimme der Anwendung der Revision 04 der Unterlage „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“, Stand vom 30.05.2022 /3/ unter Auflagen (II.) zu.
2. Ich stimme der Hochstufung der in I.1 genannten Arbeitsanweisung von der Kategorie iv in die Kategorie iii und damit in das übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (üsBR) zu.
3. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung unter Ziffer I. 1. wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Es sind Regelungen zu treffen, aus denen erkennbar ist, dass die Begriffsdefinition „Erkundung von Einlagerungskammern“ als Synonym für den Begriff „Faktenerhebung“ verwendet wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bzgl. der Einlagerungskammer 8a/511 im zugehörigen Genehmigungsbescheid 1/2022 die Begriffe „Befahrung der Einlagerungskammer“ und „Untersu-

Datum
9. Januar 2023

Ihr Zeichen
9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0247/00
PT076438

Mein Zeichen
9A 9160/2#0730

Es schreibt Ihnen:

Referent
T: +49 30 184321-
[Redacted]@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

chung der Einlagerungskammer" verwendet werden. Der Nachweis, dass eindeutige Regelungen getroffen wurden, ist der atomrechtlichen Aufsicht zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. (Auflage)

2. Die bei der BGE existierenden farbigen Papier- und Digitalfassungen, die dieselbe KZL wie die zur Prüfung vorgelegte Unterlage haben, müssen auf allen Seiten als nicht freigegebene Unterlage erkennbar sein. Der Nachweis hierzu ist bei der nächsten Begehung der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen. (Auflage)
3. Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“ /3/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden. (Auflage)

III. Gründe

1. Sachverhalt

a. Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

/1/ BGE, Az. 9A/65221000/GEH/-/-/DA/AA/0247/00 PT076438, Schachtanlage Asse II - Übergabe von Unterlagen, Mitteilung zur Änderung 029/2022 Revision der „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“ (iv), Stand 25.05.2021, vom 01.08.2022, nebst Anlagen /2, 3/, eingegangen am 04.08.2022.

/2/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“ (iv), Stand 25.05.2021, BGE-KZL 9A/65221000/-/-/DA/AY/2138/00, Stand vom 14.07.2022, vorgelegt mit /1/.

/3/ BGE, Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung, BGE-KZL 9A/55110000/-/-/LA/EP/0004/04, Stand vom 30.05.2022, vorgelegt mit /1/.

/4/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.

/5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.

/6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2022 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) - Befahrung der Einlagerungskammer 8a/511 (MAW-Kammer) gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), vom 22.07.2022.

/7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen - Schachtanlage Asse II - Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02, Stand vom 11.08.2014.

/8/ TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Schachtanlage Asse II, Mitteilung zur Änderung 029/2022, Revision der „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“ (iv), Stand: 25.05.2021, ASS-01.1.3, ASS-11.2, CRT4 - [REDACTED], CPR3 - [REDACTED], ASSB2002. [REDACTED]_a, vom 12.12.2022.

- b. Mit Ihrem Schreiben /1/ legten Sie die Unterlage „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“ /3/ in der Revision 04 mit Stand vom 30.05.2022 zur Zustimmung vor. Die Arbeitsanweisung soll revidiert werden. Überdies soll die Unterlage von der Kategorie iv in die Kategorie iii und damit in das übergeordnete strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk (üsbR) hochgestuft werden.

2. Rechtliche Würdigung

- a. Ich bin für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig. Gemäß Auflage 28 des Genehmigungsbescheides /4/ bedürfen Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung.
- b. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes hat ergeben, dass ich Ihrem Antrag /1/ auf Zustimmung zur Anwendung der Revision 04 der Unterlage „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“ mit Stand vom 30.05.2022 /3/ unter Auflagen stattgebe.

Die Änderungen im Rahmen der Revision stellen unwesentliche Änderungen gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/ dar.

Zu Ziffer I.1.:

Meine Prüfung ergab, dass der Arbeitsanweisung /3/ unter Auflagen zugestimmt werden kann. Die Stellungnahme meines Sachverständigen /8/ wurde bei der Prüfung berücksichtigt. Das Gutachten ist geeignet, die für meine Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zu vermitteln. An der Vollständigkeit des Gutachtens bestehen keine Zweifel. Mängel sind nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt das Gutachten die tatsächlichen Umstände zutreffend und enthält keine inhaltlichen Widersprüche. Anlass, an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln, besteht nicht.

Weiterhin stimme ich der Hochstufung der „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“ /3/ in die Kategorie iii des strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks zu.

Zu Ziffer I.2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 und 7 AtSKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Zu Ziffer II.:

(1)

Die BGE führt hinsichtlich des Zwecks der Arbeitsanweisung aus, dass mit der Arbeitsanweisung das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Strahlenschutzbereichen, die zur Erkundung von Einlagerungskammern eingerichtet sind, geregelt wird. Eine genaue Definition des Begriffs „Erkundung von Einlagerungskammern“, der auch im Kapitel 2 „Geltungsbereich“ verwendet wird, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt. Festzustellen ist, dass sich die rechtliche Situation seit dem Zeitpunkt der Erstellung der Arbeitsanweisung /3/ dahingehend verändert hat, dass neben den im Rahmen der Faktenerhebung zu erkundenden Einlagerungskammern auf der Grundlage des Genehmigungsbescheids 1/2011 /5/ zusätzlich seit dem 22.07.2022 auch die Befahrung der Einlagerungskammer 8a/511 genehmigt ist /6/. Da die vorliegende Arbeitsanweisung /3/ am 30.05.2022 erstellt wurde, in den textlichen Ausführungen der Arbeitsanweisung explizit der Begriff Einhausung verwendet wird und auch in der MzÄ 029/2022 /2/ kein Bezug auf den Genehmigungsbescheid 1/2022 /6/ genommen wird, wurde bei der Prüfung davon ausgegangen, dass die Regelungen nur die bis zum 30.05.2022 vorliegenden Genehmigungsbescheide berücksichtigen soll und der Geltungsbereich der Arbeitsanweisung auf die Strahlenschutzbereiche beschränkt ist, die zur Erkundung der Einlagerungskammern 7/750 und 12/750 im Rahmen der Faktenerhebung eingerichtet sind. Zur eindeutigen Fest-

legung, dass die Begriffsdefinition „Erkundung von Einlagerungskammern“ als Synonym für den Begriff „Faktenerhebung“ verwendet wird, ist die Auflage unter Ziffer II.1 erforderlich.

(2)

Anhand der Unterschriften in der Arbeitsanweisung ist indirekt erkennbar, dass es sich bei der vorliegenden Unterlage nicht um das Original der Papierfassung, sondern um eine farbige Kopie handelt. Diesbezügliche Vermerke (z. B. Kennzeichnung durch Stempel „Kopie“) finden sich nicht auf der vorliegenden Papierfassung. Inwieweit die mit gleichlautender KZL bei der BGE vorliegende Papierfassung einen derartigen Vermerk besitzt, ist der atomrechtlichen Aufsicht nicht bekannt. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass beide farbigen Papierfassungen immer kongruent zueinander sind. Die vorgelegte farbige Kopie trägt nach der Prüfung den Zustimmungsvermerk des BASE, sie wird somit zum „Original“ erklärt. Daher wird die Auflage unter Ziffer II.2 erlassen.

(3)

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage unter Ziffer II.3 erteilt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung in Berlin erhoben werden.

V. Hinweis

Ich weise darauf hin, dass sich die Festlegungen in der Unterlage „Arbeitsanweisung Persönliche Schutzausrüstung“ mit Stand vom 30.05.2022 /3/ aufgrund des Kapitels 1 „Zweck“ und des Kapitels 2 „Geltungsbereich“ ausschließlich auf die Tätigkeiten im Rahmen der Faktenerhebung gemäß Genehmigungsbefehl 1/2011 /5/ beziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BGE-Schachtanlage Asse II						
OE	B	zK	RS	WV am	Erl.	ASE
GN	X				✓	
ST						
BA						GF
Eingang: 11. Jan. 2023						PE
BW						
NP						
RH						SZ